

III.

Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten,
betreffend die
Prüfung der Nahrungsmittel - Chemiker.

1. Preussen.

**Bekanntmachung, betreffend die Zusammen-
setzung der Prüfungskommissionen für Nahrungs-
mittel-Chemiker. Vom 10. Mai 1895.**

(Reichs-Anz. Nr. 115.)

Im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 6. Februar und 17. April d. J., betreffend die Einsetzung von Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern und die Bezeichnung der Anstalten, an welchen die nach der Prüfungsordnung nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, bestimme ich zur weiteren Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 Folgendes:

1. Den Prüfungen sind die nachstehend abgedruckten¹⁾ Vorschriften zu Grunde zu legen. Mit denselben wird zugleich das vollständige Verzeichniss der Mitglieder der in Funktion getretenen Vorprüfungs- und Hauptprüfungskommissionen bekannt gegeben²⁾.

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

²⁾ Die Namen sind hier fortgelassen.

2. Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln bereits angestellten Sachverständigen kann bis zum 1. Oktober d. J. der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden; Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art kann diese Vergünstigung nur zu Theil werden, wenn sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen kann der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

3. Der Befähigungsausweis in den Fällen unter Nr. 2 wird von mir ertheilt.

4. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Berlin, den 10. Mai 1895.

Der Minister

der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angelegenheiten.

Bosse.

Verzeichniss der Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen.
2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin.
3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin.
4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn.
5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau.
6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen.
7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald.
8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.
9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover.
10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel.
11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.
12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg.
13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Berlin.
2. Prüfungskommission in Bonn.
3. Prüfungskommission in Breslau.
4. Prüfungskommission in Göttingen.

5. Prüfungskommission in Hannover.
6. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.
7. Prüfungskommission in Münster i. W.

**Erlass des Ministers der geistlichen p. p.
Angelegenheiten, betr. die Prüfung der Nahrungs-
mittel-Chemiker. Vom 4. November 1896.**

.....

Die Frage, ob die an einer deutschen Universität erfolgte Promotion zum Doktor der Philosophie als Ersatz der Vorprüfung gelten könne, hat bei den im Bundesrath über die Prüfungsvorschriften gepflogenen Verhandlungen zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Während der Entwurf eine hierauf bezügliche Bestimmung überhaupt nicht enthielt, wurde in den mit der Berathung befassten Ausschüssen beantragt, die Diplomprüfungen an den technischen Hochschulen unter einem gewissen Vorbehalt als gleichwerthig mit der Vorprüfung anzuerkennen, und dieser Antrag später auch auf die Doktorpromotionen der Universitäten ausgedehnt. Der Bundesrath versagte jedoch demselben die Zustimmung, lehnte die Ausdehnung der Vergünstigung auf die Doktorpromotionen ab und nahm die Vorschrift in der anfänglich beantragten, auf die Diplomprüfungen der technischen Hochschulen beschränkten Fassung an.

Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, dass die Absicht des Bundesraths dahin gegangen ist, die Gleichstellung der Doktorpromotionen mit der Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker grundsätzlich auszuschliessen, es wird daher eine analoge Anwendung der die Diplomprüfungen betreffenden Bestimmung auf die Promotionen nicht als angängig betrachtet werden können.

An die Vorsitzenden der Vorprüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker.

2. Bayern.

**Königliche Verordnung, die Prüfung von
Nahrungsmittel - Chemikern betreffend. Vom
14. Juni 1894.**

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 303.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs, Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmässigen Vorschriften durchzuführen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen für ihre Gebiete gleiche Anerkennung und Geltung einzuräumen, verordnen Wir was folgt:

§ 1. In München, Würzburg und Erlangen werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, einschl. der Vorsitzenden, werden alljährlich durch die zuständigen Staatsministerien ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften¹⁾ zu Grunde zu legen.

Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Massgabe dieser Vorschriften Befähigungsausweise ertheilt.

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein; nur ist in § 31 am Schluss hinzugefügt:

„Die Entscheidung in den Fällen des § 5 No. 1 und 2, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen gemäss § 16 Abs. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern).“

§ 3. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Dieselben sind insbesondere die zuständige Behörde beziehungsweise Centralbehörde im Sinne der § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§ 5. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Nach der Absicht der Bundesregierungen soll denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, und zwar vornehmlich

- a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,
- b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der

Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Wir erwarten von den einschlägigen Stellen und Behörden, dass dieser Absicht— unbeschadet der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom $\frac{27. \text{Januar } 1884}{5. \text{Juli } 1892}$, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel betreffend — in vorkommenden Fällen geeignet Rechnung getragen werde.

**Erlass des Kgl. Staatsministeriums des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betr.
den Vollzug der Prüfungsvorschriften für
Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 4. Oktober 1894.**

Im Vollzuge des § 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1894, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betreffend, werden die Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker in München, Würzburg und Erlangen im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern für das Prüfungsjahr 1894/95 zusammengesetzt, wie folgt¹⁾:

- I. Prüfungskommission München,
(gemeinschaftlich für Universität und technische Hochschule.)
- II. Prüfungskommission Würzburg
- III. Prüfungskommission Erlangen.

Ein Zusammentritt der Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung zu Prüfungszwecken wird im Prüfungsjahre 1894/95 mit Rücksicht auf die Voraussetzungen, welche der § 16 der Prüfungsordnung für die Zulassung zur Haupt-

¹⁾ Die Namen der Mitglieder sind hier fortgelassen.

prüfung aufstellt, noch nicht stattfinden; es erschien jedoch zweckmässig, auch diese Prüfungskommissionen sofort zu bestellen, da deren Zusammentritt aus anderen Gründen erforderlich werden könnte.

Die ernannten Examinatoren sind hiervon mit dem Beifügen in Kenntniss zu setzen, dass sie sich auf Einladung des Prüfungsvorsitzenden bei diesem zu versammeln und das Weitere entgegenzunehmen haben.

Für die Prüfungen sind vor Beginn der Prüfung nach §§ 13 und 30 der Prüfungsordnung von den Prüfungskandidaten die dort festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten. Zu diesen Prüfungsgebühren kommt noch die Zeugnissgebühr von 4 *M.* nach Art. 177 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Textirung von 1892.

Es wird sich empfehlen, den Prüfungskandidaten die Möglichkeit zu eröffnen, diese Gebühren bei einer Kasse derjenigen Hochschule zu entrichten, bei welcher sie studiren, beziehungsweise bei welcher die Prüfung stattfindet, wie dies auch bezüglich der Gebühren bei den ärztlichen und pharmaceutischen Prüfungen der Fall ist. Einer Schwierigkeit wird dies nicht wohl begegnen, da die Zahl der Kandidaten eine allzugrosse nicht sein wird.

Einer Berichterstattung, ob Hindernisse bestehen, verneinenden Falls in welcher Weise die Gebührenvereinbarung zu regeln wäre, wird entgegengesehen.

gez.: Dr. von Müller.

Der Generalsekretär

gez.: von Wisbeck.

An die Senate der drei Landesuniversitäten und an das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule.

Von der unter dem Heutigen an die Senate der drei Landesuniversitäten und das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule in München ergangenen Entschliessung folgt hieneben eine Abschrift zur Kenntnissnahme und Legitimation, wobei im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern noch Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die Zulassung der Kandidaten nach § 6 und 17 der Prüfungsordnung hat mittelst schriftlicher Verfügung zu geschehen. Der Eintritt in die Prüfung darf erst gestattet werden, wenn der Nachweis der Erlegung der Prüfungsgebühren erbracht ist.

2. Nach § 6 der Prüfungsordnung ist dem Prüfungskandidaten mit der Ladung ein Abdruck der Prüfungsordnung zuzustellen. Die Beschaffung dieser Abdrücke wird dem Herrn Prüfungsvorsitzenden überlassen. Die Kosten sind auf die anfallenden Prüfungsgebühren zu verrechnen, einstweilen werden dieselben aus der amtlichen Regie vorgeschossen werden können.

3. Die nach §§ 8 und 23 zu führenden Protokolle sind thunlichst einfach und schematisch zu halten.

Das nach § 12 zu ertheilende Zeugniss ist nach dem anliegenden Formular auszustellen.

4. Der nach § 12 in das letzte Schul-Abgangszeugniss einzutragende Vermerk hat unter Fertigung des Prüfungsvorsitzenden zu geschehen. Unter Anstaltsbehörde im Sinne des § 12 sind die Rektorate der Kgl. Universitäten München und Würzburg, das Prorektorat der Kgl. Universität Erlangen und das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule zu verstehen.

5. Über die Verwendung der Prüfungsgebühren enthält die Prüfungsordnung nähere Bestimmungen nicht. Der Herr Prüfungsvorsitzende hat sich hierüber im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission zunächst gutachtlich anher zu äussern.

6. In jenen Fällen, in welchen für ein Prüfungsfach mehrere Examinatoren aufgestellt sind, wird es Sache des

Prüfungsvorsitzenden sein, im Benehmen mit den beteiligten Examinatoren die Vertheilung des Prüfungsgeschäftes unter diesen zu regeln.

7. Nach Schluss jeden Prüfungsjahres ist unter Vorlage eines Verzeichnisses der geprüften Kandidaten über den Verlauf der Prüfung an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten und Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gebührenkasse zu erstellen.

gez.: Dr. von Müller.

Der Generalsekretär

gez.: von Wisbeck.

An den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in

Formular

zu § 12 der Prüfungsordnung
für Nahrungsmittel-Chemiker.

Zeugniss

der Prüfungskommission zu
über

die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Herrn aus ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Chemie die Censur

2. in der Botanik die Censur

3. in der Physik die Censur

somit die Gesamtcensur ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach § 12 der Prüfungsvorschriften.)

., den ten 189

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Name)

(Kommissionssiegel).

3. Sachsen.

Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. Vom 23. Juli 1894.

(Ges.- und Verordn.-Bl. S. 159.)

Mit Allerhöchster Genehmigung werden in Gemässheit einer Vereinbarung der Bundesregierungen in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar 1894 die nachstehend abgedruckten Vorschriften¹⁾ über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker getroffen.

Dieselben treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Centralbehörde im Sinne dieser Vorschriften bilden die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welche auch den Befähigungsausweis ausstellen.

Es werden Kommissionen sowohl für die Vorprüfung als auch für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Leipzig und in Dresden gebildet. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen werden von den Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt; die Namen der Vorsitzenden sind im Dresdener Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Als staatliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln im Sinne von § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der Vorschriften gelten die Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden und das Hygienische Institut an der Universität Leipzig. Den-

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

selben werden gemäss § 16 Absatz 4 der Vorschriften die Landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern und die Agrikulturtechnische Versuchsstation zu Pommritz gleichgestellt.

Für den Zeitraum eines Jahres vom 1. Oktober 1894 ab gelten folgende Übergangsbestimmungen: Den als Leiter staatlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln angestellten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt; den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind. Hinsichtlich anderer als der vorgenannten Sachverständigen ist die Ertheilung des Befähigungsausweises unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen davon abhängig, dass dieselben nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen. Personen der vorgenannten Art haben ihre Gesuche um Ausstellung des Befähigungsausweises mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Die Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vornehmlich bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Reichsgewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie, ferner bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln

und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879) eine vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Dresden, am 23. Juli 1894.

Die Ministerien
des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Schema des Befähigungsausweises als Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn aus wird hierdurch der Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker unter beziehungsweise theilweisem Verzicht auf die vorgeesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, nachdem derselbe nach dem Gutachten der Königlich Sächsischen Prüfungskommission zu den Nachweis erbracht hat, dass er nach seiner wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügt, welche die Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend, vom 23. Juli 1894 an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellt.

Dresden, am 18 . .

(L. S.) Die Minister
des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Verordnung, betreffend die Auswahl von Sachverständigen für Gutachten bei Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes. Vom 3. November 1894.

In der Verordnung vom 10. Mai 1876 (Justizministerialblatt Seite 19) sind die Gerichte darauf aufmerksam gemacht worden, dass die chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege besonders geeignet erscheine, von den Gerichten um sachverständige Gutachten, die in das Gebiet der Chemie fallen, angegangen zu werden.

Nachdem neuerdings von den Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die im Gesetz- und Verordnungsblatte von diesem Jahre Seite 159 abgedruckte Verordnung vom 23. Juli 1894, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend, erlassen worden ist, findet sich das Justizministerium veranlasst, seine frühere Verordnung durch Folgendes zu ergänzen.

Erfordern es bei Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes besondere Umstände, von dem Ersuchen der chemischen Centralstelle um Abgabe eines Gutachtens abzu- sehen, so empfiehlt es sich, als Sachverständige vorzugs- weise die Chemiker zu berücksichtigen, die den Befähigungs- ausweis nach den neuerlich eingeführten Prüfungsvor- schriften erworben haben.

Dresden, den 3. November 1894.

Ministerium der Justiz.

(gez.) Schurig.

4. Württemberg.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. September 1894.

(Regierungsbl. S. 285.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württem- berg. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums ver- ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§ 1. In Stuttgart und Tübingen werden Kommissionen zur Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Ein- schluss der Vorsitzenden werden alljährlich durch das Mi- nisterium des Innern ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die aus der Anlage ersicht-

lichen¹⁾ Vorschriften zu Grunde zu legen. Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Massgabe dieser Prüfungsvorschriften Befähigungsausweise durch das Ministerium des Innern ertheilt.

§ 3. Das Ministerium des Innern bildet die zuständige Behörde bezw. Centralbehörde im Sinne der § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Wirksamkeit.

§ 5. Das Ministerium ist ermächtigt, bis zum 30. September 1895

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter ganzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 21. September 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schott v. Schottenstein. Pischek.

5. Baden.

Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. Vom 18. August 1894.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 370.)

Mit höchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium wird verordnet was folgt:

§ 1. An den Landesuniversitäten in Heidelberg und Freiburg und an der technischen Hochschule in Karlsruhe werden Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, einschliesslich der Vorsitzenden, werden alljährlich durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften¹⁾ zu Grunde zu legen.

Den als bestanden befundenen Prüflingen wird nach Massgabe dieser Vorschriften ein Befähigungsausweis ertheilt.

§ 3. Die zuständige Behörde beziehungsweise Centralbehörde im Sinne von § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 3, § 28

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

Absatz 1, und § 31 der Prüfungsvorschriften ist das Ministerium des Innern.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§ 5. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem im § 4 bezeichneten Zeitpunkt an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erhalten haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Karlsruhe, den 18. August 1894.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

6. *Hessen.*

Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. Vom 4. August 1894.

(Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1894 S. 295.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Februar dieses Jahres beschlossen hat, den Bundesregierungen anheimzustellen, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach den im Nachstehenden abgedruckten¹⁾ Vorschriften durchzuführen und auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen, wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs verordnet, wie folgt:

§ 1. An der Landesuniversität zu Giessen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von dem unterzeichneten Ministerium für jedes Prüfungsjahr ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die im Nachstehenden abgedruckten²⁾ Vorschriften zu Grunde zu legen und den als reif befundenen Prüflingen auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen.

§ 3. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie;

¹⁾ S. Anmerkung 1.

²⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

§ 5. Das unterzeichnete Ministerium ist ermächtigt, für den Zeitraum eines Jahres nach dem im § 4 bezeichneten Termine:

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfungen von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Darmstadt, den 4. August 1894.

Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

I. V.: v. Knorr

Dr. Wagner.

7. Mecklenburg-Schwerin.

**Verordnung, betreffend die Prüfung der
Nahrungsmittel-Chemiker. Vom
7. September 1894.**

(Regierungsblatt f. d. Grossherzogthum Mecklenburg-
Schwerin 1894. S. 215.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

In Anlass des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar d. J., welcher dahin geht, dass am Sitz der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern gebildet werden, die Prüfungen nach gemeinsamen Vorschriften geschehen und die nach Massgabe dieser Vorschriften ertheilten Befähigungsausweise in allen Bundesstaaten gleichmässige Geltung haben, bestimmen wir hierdurch, was folgt:

§ 1. In Rostock am Sitze Unserer Landesuniversität wird eine Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt für jedes Prüfungsjahr durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten.

§ 2. Die Prüfungen finden in Gemässheit der vom Bundesrath festgestellten und in der Anlage A hier ange-schlossenen Vorschriften¹⁾ statt.

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

§ 3. Der Ausweis über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen wird, auf Grund des § 1 und § 27 Absatz 3 der Anlage¹⁾ von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten, ertheilt.

Dasselbe ist auch Centralbehörde im Sinne des § 16, Absatz 4 und § 31 der Anlage.¹⁾

§ 4. Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten, kann innerhalb eines Jahres, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist,

a) den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

b) anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Nach dem genannten Bundesrathsbeschluss sollen diejenigen Chemiker, welche auf Grund der gemeinsamen Vorschriften den Befähigungsausweis in einem der Bundesstaaten erworben haben, überall vorzugsweise berücksichtigt werden, insbesondere

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie;

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Wir erwarten und wollen, dass die Behörden und Anstaltsverwaltungen in vorkommenden Fällen demgemäss verfahren.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten.

Schwerin, am 7. September 1894.

Friedrich Franz.
von Amsberg.

Bekanntmachung, betreffend Beeidigung und Bestellung von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie. Vom 8. September 1894.

(Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1894. S. 226.)

Vom unterzeichneten Ministerium werden künftig Sachverständige für Nahrungsmittel-Chemie in Gemässheit des § 36 der Gewerbeordnung auf die Beobachtung der für die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften beeidigt und öffentlich bestellt.

Die bei der öffentlichen Bestellung vorausgesetzten Eigenschaften sind Grossjährigkeit, Unbescholtenheit, die für den Beruf nöthige körperliche und geistige Rüstigkeit und der Besitz eines in einem deutschen Bundesstaat ertheilten Ausweises über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (§ 2, Anl. A und § 4 der Verordnung vom 7. d. M.)

Der Eid wird körperlich und in der Fassung der Anlage I abgeleistet.

Für die öffentlich bestellten Nahrungsmittel-Chemiker wird eine Taxe zunächst nicht eingeführt; die Bezahlung ihrer Arbeiten bestimmt sich deshalb nach der Vereinbarung mit den Arbeitgebern, in Streitfällen nach richterlichem Ermessen.

Dem Antrage auf Beeidigung und öffentliche Bestellung ist der Nachweis der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und die Bescheinigung anzuschliessen, dass der Antragsteller im Grossherzogthum seinen Wohnsitz hat.

Schwerin, am 8. September 1894.

Grossherzoglich Mecklenb. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
von Amsberg.

Anlage I.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich in allem, was zur chemisch-technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen gehört, gewissenhaft, redlich und unparteiisch verfahren, die Arbeiten in jedem Fall nach bestem Wissen und Können und nach den Regeln des Fachs ausführen, die für meinen Beruf geltenden Gesetze und Vorschriften genau befolgen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem ordentlichen und tüchtigen Manne meines Berufes gebührt, so wahr mir Gott helfe!

8. Sachsen-Meiningen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 30. März 1895.

(Reg.-Bl. f. d. Herzogth. Sachs.-Mein. 1895 S. 390.)

Durch den Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar v. J., betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern, ist den Bundesregierungen u. a. empfohlen worden, während

der vom 1. Oktober 1894 bis 1. Oktober 1895 laufenden Übergangszeit Sachverständigen der Nahrungsmittel-Chemie den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Falls im Herzogthum wohnhafte Sachverständige der Nahrungsmittel-Chemie den Befähigungsausweis hiernach zu erlangen wünschen sollten, so wollen sie dies unter Vorlegung eines kurzen Lebenslaufes und von Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Vorbildung und praktische Thätigkeit — Apotheker auch unter Vorlegung des Approbationsscheins — bis 30. April d. J. der unterzeichneten Behörde melden.

Die vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker werden von unserer Registratur auf Wunsch zur Einsicht mitgetheilt werden.

Meiningen, den 30. März 1895.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

9. Braunschweig.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern. Vom 20. August 1894.

(Gesetz- und Verordnungssammlung S. 133.)

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von

Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmässigen Vorschriften stattfinden zu lassen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen Gültigkeit für den Umfang des ganzen Reiches beizulegen, bestimmen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Albrecht von Preussen etc., Regenten des Herzogthums Braunschweig, was folgt:

§ 1. Im Anschluss an die Herzogliche technische Hochschule zu Braunschweig werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker, eine Vorprüfungs- und eine Hauptprüfungskommission, errichtet. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Einschluss der Vorsitzenden werden, immer auf 3 Jahre, vom Staatsministerium ernannt; die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Prüfungskommissionen wird vom Staatsministerium geübt und geordnet.

§ 2. Den Prüfungen sind die aus der Anlage ersichtlichen Vorschriften¹⁾ zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Centralbehörde beziehungsweise die zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften ist das Staatsministerium.

Über die Zulassung der im § 5 No. 1 und 2 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen (§ 16 Abs. 2) entscheidet dasselbe im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

§ 4. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind an den Vorsitzenden der betreffenden Kommission zu richten und in der Kanzlei der technischen Hochschule abzugeben, woselbst auch die Prüfungsgebühren einzuzahlen sind.

§ 5. Das Laboratorium der technischen Hochschule

¹⁾ Dieselben stimmen mit den auf S. 7 ff. abgedruckten Vorschriften wörtlich überein.

wird nebst den sonst erforderlichen Räumen den Prüfungskommissionen zur Vornahme der Prüfungen von der genannten Anstalt zur Verfügung gestellt.

Die Sekretariats-, Registratur- und Kassengeschäfte bei den Prüfungskommissionen besorgt der Sekretär der technischen Hochschule.

§ 6. Die Prüfungskommissionen führen ein Siegel mit dem Braunschweigischen Pferde und der Umschrift: „Herzogliche Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Braunschweig.“

§ 7. Die Prüfungseinrichtungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in das Leben.

§ 8. Das Staatsministerium behält sich vor, innerhalb Jahresfrist von dem in § 7 bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, insofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten der für die Hauptprüfung eingesetzten Kommission nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Anträge auf Ertheilung des Befähigungsausweises auf Grund dieser Übergangsbestimmungen sind an das Staatsministerium zu richten und für den Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission in der Kanzlei der technischen Hochschule abzugeben.

§ 9. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, vornehmlich

1. bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie;

2. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden Fragen;

3. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Braunschweig, den 20. August 1894.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Hartwig.

10. Hamburg.

Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 17. Juni 1895.

(Amtsbl. S. 407.)

Durch Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar 1894 ist den Bundesregierungen anheimgestellt, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden. Die Bundesregierungen sind ersucht, für den Fall der Errichtung solcher Prüfungskommissionen den Prüfungen die aus der Anlage ersichtlichen Vorschriften¹⁾ zu Grunde zu legen und den als reif befundenen Prüflingen auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen.

In Anlass dieses Bundesrathsbeschlusses wird hierdurch für das Hamburgische Staatsgebiet Nachstehendes verordnet:

¹⁾ S. S. 7 ff.

§ 1. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

§ 2. Als staatliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln im Sinne des § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der Vorschriften gelten in Hamburg das Chemische Staats-Laboratorium und das Hygienische Institut.

§ 3. Bis zum 1. Oktober 1895 gelten für den Erwerb des Befähigungsausweises folgende Übergangsbestimmungen:

1. Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, sofern sie nach dem Gutachten einer für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Übung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

2. Von der hiesigen Behörde wird der Befähigungsausweis den vorstehend unter Nr. 1 Abs. 1 genannten Sachverständigen nur dann ertheilt, wenn die betreffende Anstalt in Hamburg ihren Sitz hat. Zur Ertheilung des Befähigungsausweises an die unter Nr. 1 Abs. 2 genannten Sachverständigen ist die Hamburgische Behörde nur dann zuständig, wenn der Gesuchsteller in Hamburg seinen Wohnsitz hat.

3. Personen, welche nach vorstehender Bestimmung (No. 2) den Befähigungsausweis in Hamburg zu erwerben haben, haben ihre Gesuche unter Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Medicinalkollegium einzureichen, welches auch — nöthigenfalls nachdem von ihm das Gutachten einer der für die Prüfungen eingesetzten Kommissionen eingeholt ist — den Befähigungsausweis ertheilt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 1895.

11. Elsass-Lothringen.

Verfügung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. Juli 1897.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 werden für Elsass-Lothringen eine Kommission für die Vorprüfung und eine Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Strassburg eingesetzt. Die Kommissionen treten am 1. Oktober 1897 in Thätigkeit. Meldungen für die Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.